



Nr. 500.1

**Reglement über den Plakataushang
in der Gemeinde Bäretswil
(Regl PlakAus)**

vom 22. November 2017

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 22. November 2017.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gemeindeeigene Plakatständer.....	3
Art. 2	Private Plakatständer.....	3
Art. 3	Gewerbliche Plakatständer (Kundenstopper, Werbeflaggen etc.).....	3
Art. 4	Plakatrahmen in Buswartehallen.....	4
Art. 5	Banner über das Brückengeländer an der Bahnhofstrasse	4
Art. 6	Bewilligung.....	5
Art. 7	Gebühren	5
Art. 8	Sanktionen	5
Art. 9	Schlussbestimmungen	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 36 der Polizeiverordnung folgendes Reglement über den temporären Plakataushang (höchstens 2 Monate) in der Gemeinde Bäretswil:

Art. 1 Gemeindeeigene Plakatständer

¹ Sie stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Bäretswil gemäss folgender Rangordnung zur Verfügung:

1. Gemeindetermine: Abstimmungen, GV, Probealarm, Papiersammlung etc.,
2. Kulturkommission: Vorrang gegenüber Vereinen/gemeinnützigen Organisationen, da sie im Auftrag der Gemeinde tätig ist,
3. Kantonspolizei und Beratungsstelle für Unfallverhütung: Präventionskampagnen,
4. Bäretswiler Vereine, gemeinnützige Organisationen und Parteien sowie Informationsplakate von gemeinnützigen Organisationen im Bereich Umweltschutz, Naturschutz etc.,
5. Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen, deren Veranstaltung in Bäretswil stattfindet,
6. Bäretswiler Vereine und gemeinnützige Organisationen, deren Veranstaltung ausserhalb von Bäretswil stattfindet.

² Sie dürfen nicht durch Dritte für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

³ Sie stehen für Plakatkampagnen bei Abstimmungen und Wahlen nicht zur Verfügung.

⁴ Die Ständer werden vom Werkhof plakatiert und aufgestellt. Die Plakate müssen rechtzeitig und im Weltformat F4 (895 x 1280 mm) geliefert werden. Kleinformat werden nur bis Grösse A1 (594 x 841 mm) akzeptiert, kleinere Formate werden nicht aufgehängt.

⁵ An folgenden Standorten können gemeindeeigene Plakatständer aufgestellt werden:

- Baumastrasse, Dorfeingang,
- Hittnauerstrasse, Dorfeingang,
- Wetzikerstrasse, Dorfeingang,
- Bärenplatz,
- Schulhaus Letten, 1. Priorität Kulturkommission,
- Werkhof (2 Plakatständer), 1. Priorität Ressort Gesundheit (Entsorgung).

Art. 2 Private Plakatständer

¹ Sie können ohne Bewilligung der Gemeinde an geeigneter Stelle von den Bäretswiler Vereinen, Organisationen und Parteien selbst aufgestellt und bewirtschaftet werden – unabhängig davon, ob für politische Werbung oder Vereinsanlässe (Voraussetzung: Zustimmung des Grundstückseigentümers).

² Private Plakatständer dürfen nicht sichtbehindernd sein und den Verkehr nicht beeinträchtigen. Blinkende, reflektierende oder elektronische Plakate sind grundsätzlich überall verboten.

³ Die Signalisationsverordnung sowie das Strassenverkehrsgesetz, mit den Mindestabständen, müssen beachtet werden. Zur Beurteilung von unerlaubten Standorten hält sich die Bewilligungsbehörde an das Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ von der interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum.

⁴ Die gemeindeeigenen Plakatstandorte stehen für private Plakatständer nicht zur Verfügung.

Art. 3 Gewerbliche Plakatständer (Kundenstopper, Werbeflaggen etc.)

¹ Sie müssen einmalig bewilligt werden. Bei Änderungen bezüglich Grösse und/oder Standorte braucht es eine erneute Bewilligung.

² Während der Winterzeit (in der Regel ab 15. Oktober bis 15. April) dürfen auf öffentlichem Grund

keine Plakatständer aufgestellt werden (Winterdienst).

³ Pro Betrieb wird in der Regel nur ein doppelseitiger Ständer bewilligt.

⁴ Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil.

⁵ Für Reklametafeln oder Plakate, die länger als 2 Monate (= nicht mehr temporär) ausgehängt werden sollen, ist das Bauamt zuständig.

Art. 4 Plakatrahmen in Buswarteallen

¹ Sie dürfen durch die Gemeinde Bäretswil zu Eigenwerbezwecken für die Region Zürcher Oberland verwendet werden und stehen gemäss folgender Rangordnung zur Verfügung:

1. Gemeinde (inkl. Schule),
2. Kulturkommission: Vorrang gegenüber Vereinen / gemeinnützigen Organisationen, da sie im Auftrag der Gemeinde tätig ist,
3. Kantonspolizei und Beratungsstelle für Unfallverhütung / Präventionskampagnen,
4. Bäretswiler Vereine, gemeinnützige Organisationen und Parteien sowie Informationsplakate von Organisationen im Bereich Umweltschutz, Naturschutz etc.,
5. Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen, deren Veranstaltung in Bäretswil stattfindet.

² Plakatrahmen in Buswarteallen dürfen nicht durch Dritte für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

³ Sie stehen für Plakatkampagnen bei Abstimmungen und Wahlen nicht zur Verfügung.

⁴ Die Plakatrahmen werden vom Werkhof plakatiert. Die Plakate müssen rechtzeitig und im Weltformat F4 (895 x 1280 mm) geliefert werden. Kleinformaten werden nicht akzeptiert.

⁵ Die Standorte der Buswarteallen sind:

- Adetswil,
- Bahnhof,
- Bärenplatz,
- Neuthal,
- Oberdorf,
- Schürli.

Art. 5 Banner über das Brückengeländer an der Bahnhofstrasse

¹ Sie stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Bäretswil gemäss folgender Rangordnung zur Verfügung:

1. Gemeinde (inkl. Schule),
2. Kulturkommission: Vorrang gegenüber Vereinen/gemeinnützigen Organisationen, da sie im Auftrag der Gemeinde tätig ist,
3. Bäretswiler Vereine, gemeinnützige Organisationen und Parteien sowie Informationsplakate von gemeinnützigen Organisationen im Bereich Umweltschutz, Naturschutz etc.,
4. Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen, deren Veranstaltung in Bäretswil stattfindet.

² Für Anlässe ausserhalb von Bäretswil steht der Banner-Standort nicht zur Verfügung.

³ Er steht für Kampagnen bei Abstimmungen und Wahlen nicht zur Verfügung.

⁴ Der Banner muss frühzeitig beim Werkhof abgegeben werden. Der Werkhof wird ihn gemäss Bewilligung aufhängen bzw. entfernen.

Art. 6 Bewilligung

¹ Strassenreklamen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit den erforderlichen Bewilligungen montiert werden. Für alle Plakatierungen gemäss Art. 1, 3, 4, und 5 ist bei der Abteilung Sicherheit ein entsprechendes Gesuch frühzeitig (mind. 3 Wochen vor dem Aushang) einzureichen.

² Die Bewilligung durch das Sicherheitssekretariat erfolgt nach Gesucheingang. Die gewünschten Standorte werden wenn möglich berücksichtigt, der Entscheid obliegt der bewilligenden Behörde. Die Gemeinde Bäretswil behält sich vor, nicht bewilligte Plakate (beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Behinderung des Strassenunterhalts) selber zu entfernen sowie eine Verzeigung einzuleiten. Die Kosten für die verursachten Umtriebe werden den Verursachern auferlegt.

Art. 7 Gebühren

Plakatbewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Die aktuellen Gebühren sind in der Gebührenverordnung sowie im Gebührentarif enthalten. Für Bäretswiler Vereine, Parteien sowie gemeinnützige Organisationen wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

Art. 8 Sanktionen

Wer gegen dieses Reglement verstösst, insbesondere Plakate ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des Strafrechts und mit Hinweis auf Art. 36 der eingangs genannten Polizeiverordnung mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeinde behält sich eine Verschiebung oder Reduktion der Plakatstellen vor, sollte sie dies als angezeigt betrachten. Diesbezügliche Änderungen werden durch das Ressort Sicherheit jeweils direkt im Reglement nachgeführt.

² Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Bäretswil am 22. November 2017 in Kraft gesetzt.

Bäretswil, 22. November 2017

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Felix Wanner
Gemeindeschreiber